

Mensch und Recht

Nr. 95

März
2005

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 4'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Nach sieben Jahren Verfahrensdauer wird die Schweiz erneut verurteilt

Zum Geleit

Pfui für bundesrätliche Polizei-Geheimjustiz Herrschaft

Ein sieben lange Jahre dauerndes Verfahren, das mit massgeblicher Unterstützung der SGEMKO in Strassburg geführt worden ist, hat zu einer neuen Verurteilung der Schweiz geführt:

Weil sich ein Betroffener gegen eine Beschlagnahme von Musikträgern durch die Bundespolizei nicht vor einem Gericht zur Wehr setzen konnte, ist die Schweiz wegen Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt worden. Damit hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der bundesrätlichen Polizei-Geheimjustiz – die sich immer noch auf ein Bundesgesetz stützt – eine schallende Ohrfeige verpasst.

Musikbestellung im Ausland

Ein im Jahre 1997 18jähriger Mann hatte sich im Zusammenhang mit einer von ihm an einer Schule zu verfassenden Seminararbeit mit der Ideologie der Skinheads auseinanderzusetzen. Dazu hatte er vier Musik-CD, sechs Single-Schallplatten und ein Buch in Deutschland bestellt und im voraus bezahlt. Die Zollorgane stellten die Sendung vorerst sicher und übermittelten sie der Bundespolizei.

Chargébrief von der Bundespolizei

Am 23. September 1997 informierte die Schweizerische Bundespolizei den jungen Mann per Chargébrief, sie habe aus dem Paket zwei CD und drei Singles beschlagnahmt, da sie angeblich «rechtsextremistisches Propagandamaterial» enthielten. Die Texte einzelner Tonträger propagierten und befürworteten Gewalt; ein Teil der Aussagen sei ferner von radikalem Nationalismus sowie latentem Rassismus geprägt. Da der Verkauf und die Verbreitung derartigen Propagandamaterials die innere Sicherheit der Schweiz gefährden könnten, sei es zu beschlagnahmen. Der Rest wurde ihm zugestellt.

Das Schönste am Regieren ist die Willkür!

Eine eigentliche Anfechtungsmöglichkeit gegen diese Verfügung sieht das Gesetz nicht vor. Lediglich eine Aufsichtsbeschwerde beim Eidgenössischen

Justiz- und Polizeidepartement und anschliessend beim Bundesrat war möglich, doch sie brachten keinerlei Erfolg. Ausserdem erklärte der Bundesrat die Begründung seines Entscheides für geheim (sic!).

Dem jungen Mann ist somit nie im einzelnen auseinandersetzt worden, welche Musikstücke welchen Inhaltes wegen denn überhaupt rechtswidrig sein sollen. Willkür pur!

Weg an das Bundesgericht versperrt

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege schliesst es in Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a ausdrücklich aus, «Verfügungen auf dem Gebiete der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes» beim Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anzufechten. Es genügt somit, eine Verfügung mit dem blossen Vorwand, die innere oder äussere Sicherheit des Landes sei bedroht, zu erlassen, um den Weg an das Bundesgericht abzuschneiden.

Aus Artikel 6 Absatz 1 der EMRK

Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Da aber eine Beschlagnahme in Eigentumsrechte und damit in zivilrechtliche Ansprüche eines Menschen eingreift, ist diese Gesetzesbestimmung in derartigen Fällen nun nicht mehr anwendbar: Der Weg an das Bundesgericht muss hier künftig offen sein. Dies macht es dann auch erforderlich, dass die Entscheidungen des Bundesrates nicht mehr für geheim erklärt werden dürfen, sondern offengelegt werden müssen: Soll sich jemand vor Gericht zur Wehr setzen können, muss er die Gründe kennen, welche eine Behörde für ihren Eingriff in seine Rechte geltend macht. Seite 2 →

Das alte Wort «Herrschaft» bezeichnet, verbunden allenfalls mit dem Hinweis auf eine bestimmte Person, dass dieser über andere Menschen das Sagen zukommt, sie also diesen gegenüber Gewalt ausüben, ihren Willen durchsetzen, herrschen kann.

In früheren Zeiten kam die Herrschaft dem sogenannten «Landesherrn» zu: dem König, dem Fürsten. Seine Befugnisse wurden meist von dessen Regierung wahrgenommen, die ihrerseits wieder vom Landesherrn abhängig war. So konnte der französische König Ludwig XIV., der Sonnenkönig, von sich behaupten: «L'État c'est moi!» - «Der Staat, das bin ich!».

Mit dem allmählichen Übergang von der Staatsform der absoluten Monarchie zum demokratischen Rechtsstaat im Rahmen einer völkerrechtlichen Ordnung, welche die Freiheit des Individuums schützen will, sind die Herrschaftsrechte der Regierenden und der Regierungen kleiner geworden. So hält denn die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 fest, es sei «wesentlich ..., die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen» werde. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nimmt ausdrücklich auf diese Erklärung Bezug und will «die allgemeine und wirksame Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte» gewährleisten. Herrschaft soll somit nicht mehr Sache eines oder einiger Menschen sein; die Herrschaft soll allein nur mehr vom Recht ausgeübt werden.

Dies bedingt, dass staatliche Macht durch das Recht kontrolliert werden kann. Wenn ein Bundesgesetz ausdrücklich den Weg für einen von einer staatlichen Massnahme betroffenen Bürger an das Bundesgericht verbietet, bedeutet dies das Gegenteil: Den Abschluss der Herrschaft des Rechts, und somit die Herrschaft der Willkür.

Es war hohe Zeit, dass diesem unwürdigen Zustand in Bern von Strassburg aus nun ein Ende gemacht worden ist. ●

Sonst kann er dem Gericht gegenüber seine davon abweichende Auffassung gar nicht richtig begründen.

Im Strassburger Verfahren hat der Bundesrat nicht gerade einen guten Eindruck hinterlassen. Analysiert man seine dort abgegebenen Erklärungen, erhält man den Eindruck, er habe als Vertreter Hintertreppen-Linksanwälte engagiert, denen Recht nichts, dagegen Rechtsbeugung alles bedeuten.

Wenn immer eine Beschwerde gegen die Schweiz in Strassburg eingereicht wird, versucht der Bundesrat, formelle Gründe geltend zu machen, mit denen verhindert werden soll, dass der Strassburger Gerichtshof die Beschwerde überhaupt prüft.

Lausige bundesrätliche Ausreden

Im vorliegenden Fall hat er dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er hätte sich nicht sofort an den Strassburger Gerichtshof wenden dürfen, sondern hätte das Bundesgericht anrufen müssen. Er habe deshalb die internen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft, und deshalb dürfe seine Beschwerde nicht geprüft werden.

Der Gerichtshof hat diesen Einwand mit höchst zutreffender Begründung verworfen: Einerseits sage bereits Artikel 100 des Bundesrechtspflegegesetzes, eine Beschwerde an das Bundesgericht sei nicht möglich. Andererseits merkt der Gerichtshof einigermassen süffisant an, es genüge, daran zu erinnern, dass die Bundespolizei selbst dem Beschwerdeführer in einem Brief vom 4. September 1998 mitgeteilt habe, gegen Entscheide des Bundesrates – eine der höchsten Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Eidgenossenschaft – sei keinerlei ordentliche Beschwerdemöglichkeit gegeben.

Analoger Fall ging vor Bundesgericht

Der Bundesrat hat auch erklärt, in einer genau gleichen Sache, die sich zu gleicher Zeit ereignet habe, habe sich ein anderer Beschwerdeführer entgegen der Bestimmung von Artikel 100 des Bundesrechtspflegegesetzes dennoch an das Bundesgericht gewandt, und dieses habe die Sache entgegen dem Wortlaut des Gesetzes wegen der Bedeutung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK geprüft, sei also auf die Beschwerde eingetreten. Dies zeige, dass der Beschwerdeführer ebenfalls diesen Weg hätte einschlagen müssen.

Das Strassburger Gericht wischte auch diesen Einwand unwirsch vom Tisch: Das entsprechende Urteil des Bundesgerichtes sei erst am 26. Juli 1999 ergangen, also nach den entscheidenden Vorgängen im vorliegenden Falle, die auf das Jahr 1997 zurückgehen. Somit könne dies dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt werden.

So steht der Bundesrat nun mit doppelt abgesägten und vollen Hosen vor dem Strassburger Gericht: nicht nur in der Sache selbst hat er verloren, sondern er hat auch noch zwischen den Zeilen gesagt bekommen, dass er das Gericht erfolglos mit leicht durchschaubaren Ausreden in die Irre zu führen versucht habe.

Als Beobachter des Verhaltens des Bundesrates vor dem Strassburger Gerichtshof würde man schon erwarten, dass er dort mit etwas mehr Würde auftritt. Er könnte ja – insbesondere wenn er in der Zwischenzeit schon vom Bundesgericht entsprechend belehrt worden ist – durchaus einmal einen Fehler zugeben, sich dafür entschuldigen und erklären, er wolle alles daran setzen, damit das Gesetz baldmöglichst den Vorschriften der EMRK angepasst wird.

Chance auf Vergleich verspielt

Soweit wir die Rechtsprechung in Strassburg überblicken, hat bisher einzig die Regierung von Grossbritannien sich gelegentlich einer solch echt souveränen und dazu intelligenten Haltung befleißigt.

Dadurch würde es wohl oft möglich, in Fällen, denen keine grundsätzliche Bedeutung mehr zukommt, viel eher zu gütlichen Einigungen zu gelangen und so den Gerichtshof zu entlasten. Dass ein so einfaches Verfahren sieben Jahre in Anspruch nimmt, ist leider die Regel.

Hätte der Bundesrat im vorliegenden Verfahren je durchblicken lassen, dass er bereit sei, das Gesetz und dadurch auch sein hochfahrend-arrogantes Verhalten einem Bürger gegenüber künftig zu ändern, also der Herrschaft des Rechts vor der Herrschaft der Willkür Vorrang zu geben, hätte der Beschwerdeführer wahrscheinlich längst einem dann denkbaren Vergleich zugestimmt, und eine dermassen schändliche Verurteilung unseres Landes wäre unterblieben. ●

Die Überlastung des Strassburger Gerichtshofes nimmt noch immer stark zu

78'000 hängige Verfahren in Strassburg

Am 21. Januar 2005 ist das neue Gerichtsjahr des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch eine Ansprache seines Präsidenten, Prof. Dr. Luzius Wildhaber, eröffnet worden. Er konnte darauf hinweisen, dass der Gerichtshof im Jahre 2004 20'348 Entscheidungen und 739 Urteile verabschiedet hat. Damit lag die Zahl der Erledigungen 18 % höher als im Vorjahre.

45'000 neue Beschwerden in einem einzigen Jahr

Die Statistik zeigt allerdings, dass die Belastung des Gerichtshofes noch immer stark zunimmt. Per Ende 2004 waren insgesamt rund 78'000 Beschwerden in Strassburg hängig. Davon sind allein im vergangenen Jahr 45'000 Beschwerden neu eingegangen.

Mit Entscheidungen werden Verfahren beendet, in welchen Beschwerden nicht näher geprüft werden. In diesen Fällen handelt es sich meistens um Beschwerden, die sich entweder nicht auf ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiertes Recht beziehen, oder in welchen die Beschwerdeführer es versäumt haben, zuerst die im eigenen Land vorhandenen nationalen Rechtsmittel einzusetzen. Dies nämlich ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um sich in Strassburg über die Verletzung der EMRK durch einen Staat überhaupt beschweren zu können.

In seiner Ansprache wies Präsident Wildhaber – nota bene ein Schweizer – darauf hin, dass ein grosser Teil der Belastung des Gerichtshofes darauf zurückzuführen ist, dass in einzelnen Staaten Systemfehler vorliegen, die zahlreiche Menschen betreffen und raschestens behoben werden sollten. Erstmals habe deshalb der Gerichtshof im Urteil Broniowski gegen Polen von einem solchen Systemfehler gesprochen und Polen aufgefordert, durch entsprechende Gesetz-

gebung dafür besorgt zu sein, dass nicht in 80'000 analogen Fällen berechnigte Beschwerden in Strassburg gleichermaßen behandelt werden müssen.

Die Strassburger Gerichtsbarkeit sei immer nur als ein subsidiäres Mittel gedacht gewesen; jeden Mitgliedstaat treffe die Verpflichtung, selber das Notwendige zu unternehmen, um die Rechte und Freiheiten, die in der EMRK enthalten sind, auf seinem Gebiete durchzusetzen.

Die Reform des Gerichtshofes

Zur Zeit sind 46 Staaten der EMRK beigetreten; als letzter folgte vor einiger Zeit das Fürstentum Monaco. Es hat das Vertragswerk bisher allerdings noch nicht ratifiziert. Somit fehlt in Westeuropa nun nur noch der Vatikanstaat, von dem kaum zu erwarten ist, dass er sich einer weltlichen Jurisdiktion unterstellen wollen.

Mit Protokoll Nr. 14 zur EMRK soll das Verfahren weiter gestrafft werden. So sollen künftig Einzelrichter des Gerichtshofes offensichtlich unbegründete Beschwerden sofort abweisen können; ausserdem sollen Beschwerden, die berechtigt sind und in einer Vielzahl analog gegen einen Staat vorgetragen werden, viel rascher und ohne grosse individuelle Prüfung gutgeheissen werden können.

Es wird allerdings noch einige Zeit dauern, bis alle 46 Vertragsstaaten dieses neue Protokoll unterzeichnet und ratifiziert haben werden; erst dann kann es in Kraft treten.

Auch wir in der Schweiz sollten ganz ernsthaft darüber nachdenken, in welcher Weise wir den innerstaatlichen Schutz der Rechte aus der EMRK verbessern könnten, damit auch aus unserem Lande in Zukunft weniger Beschwerden nach Strassburg getragen werden müssen. ●

Was läuft in der Debatte um Sterbehilfe weltweit schief?

Ist es nicht eigenartig: Wenn immer in einer Bevölkerung Umfragen vorgenommen werden, in welchen die Meinungen zur Sterbehilfe untersucht werden, finden sich grosse Mehrheiten von in der Regel weit mehr als zwei Dritteln der Befragten, welche die freiwillige Beendigung des Lebens im Falle grossen Leidens bejahen. Und dennoch nehmen sich nur in den wenigsten Ländern die Politiker dieser Frage an. Ausnahmen lassen sich gewissermassen an einer Hand abzählen.

Was läuft denn eigentlich weltweit schief, dass dies so ist?

Falsche Begriffe werden verwendet

In erster Linie werden falsche Begriffe verwendet. Worte wie «Euthanasie» oder «Sterbehilfe» sagen nicht genau aus, was gemeint ist. Deshalb ergeben sich falsche Vorstellungen und Missverständnisse.

Wer «aktive Sterbehilfe» verlangt, muss wissen, was das heisst: Ein Mensch soll durch einen anderen Menschen auf dessen Verlangen hin getötet werden.

Einfach «Sterbehilfe» kann nahezu alles sein: bei einem natürlichen Sterbenden sitzen, ihm Trost spenden, ihm das Gesicht abwaschen.

Unter «Euthanasie» haben die Nazi im Dritten Reich das Töten von Geisteskranken verstanden. Ausserhalb von Deutschland versteht man darunter jedoch immer einen «sanften Tod», aber wiederum ohne dass je klar wird, wie dieser überhaupt im Einzelfall jeweils bewerkstelligt werden soll.

Wir verstehen unter «passiver Sterbehilfe», dass bei einem Menschen, bei dem Sterben angesagt ist, das Sterben zugelassen, also das Leben nicht verlängert wird.

Von der «indirekten aktiven Sterbehilfe» sprechen wir, wenn einem todkranken Menschen die Schmerzen maximal gelindert werden, auch wenn durch die hohe Dosis des Schmerzmittels sich die Dauer seines restlichen Lebens verkürzt kann.

Und wir sprechen vom «begleiteten Freitod» oder vom «assistierten Suizid», wenn einem Menschen geholfen wird, sein eigenes Leben selbst zu beenden, ohne dass er dabei das Risiko des Scheiterns des Selbsttötungsversuches oder gar Schmerzen in Kauf nehmen muss. Dies ist der Vorgang, der bei DIGNITAS üblich ist.

Die Verantwortung der Ärzte

Sterben ist wegen der Fortschritte der Medizin zunehmend schwieriger geworden. Nur noch etwa 20 % der Menschen können spontan und rasch sterben. Vier von fünf müssen Sterben teilweise sehr lange und unter grossen Qualen erdulden. Das ist die Rückseite der strahlenden Medaille der Medizin, der Pharmazie, der Hygiene und der Ernährungswissenschaft.

Schweizer Ärzte, welche sich dieser dunklen Seite der Medaille ihrer Kunst bewusst sind, sind meist bereit, auch für die Schattenseite ihres Tuns die Ver-

antwortung zu übernehmen. Sie sind deshalb bereit, Menschen, die unter schweren Krankheiten leiden und ihr Leben demzufolge beenden möchten, dadurch zu helfen, dass sie ihnen ein Mittel zur Verfügung stellen, mit dem sie ihr Leben unter Anleitung und gefahrlos selber beenden können.

Es ist wichtig, jeweils mit dem eigenen Hausarzt darüber zu reden und ihn zu veranlassen, darüber nachzudenken.

Entlarvung der Heuchler

Viel zu selten werden insbesondere die aus kirchlichen Kreisen stammenden Gegner der Sterbehilfe als Heuchler entlarvt: Sie behaupten meist, es gehe ihnen darum, Leben zu schützen. Das ist schlicht gelogen: Es geht ihnen lediglich um ein Dogma, und religiöse Dogmen haben es in sich, das Gewissen und zuletzt jedes Mitleid und alle Menschlichkeit zu ersticken. So sagt es ARTHUR SCHOPENHAUER.

Wenn wahr wäre, was sie behaupten, dann hätten sich diese Leute längst darum kümmern müssen, wie die hohen Zahlen an Suizidversuchen – in der Schweiz jährlich bis zu 67'000, in Deutschland gar bis zu 600'000! – und die amtlich festgestellten Suizide – in der Schweiz jedes Jahr 1'350, in Deutschland 12'000 – wirksam verringert werden könnten. Doch auf diesem Feld sind sie nicht zu finden. In Deutschland finden zur Zeit zu Hauf kirchliche Veranstaltungen und Seminare zu Patientenverfügung und Sterbehilfe statt; zu Suizidvermeidung findet man nichts.

Verletzung des Tötungs-Tabus

Insbesondere in der Diskussion in Deutschland hört man immer die Forderung nach «aktiver Sterbehilfe». Weil das – wie schon dargelegt – bedeutet, dass ein Mensch einen andern töten müsste, würde dadurch das wohl stärkste menschliche Tabu verletzt: Das Tabu der Tötung eines anderen Menschen.

Dadurch werden verständlicherweise Widerstände geweckt. Das ist absolut unnötig. Anstelle der Forderung nach «aktiver Sterbehilfe» sollte die Forderung nach Ermöglichung des «begleiteten Freitodes» treten. Dadurch würde das Tötungstabu nicht verletzt.

Es ist deshalb absolut unverständlich, weshalb viele Vereinigungen, welche für Ermöglichung des freiwilligen Verzichts auf das eigene Leben eintreten, weiterhin «aktive Sterbehilfe» verlangen. Sie bewirken damit nur, dass sie sich selbst zusätzliche Widerstände schaffen, die nicht notwendig sind.

DIGNITAS hat in den bald sieben Jahren seiner Tätigkeit nie erlebt, dass es nicht möglich gewesen wäre, einem Menschen, der urteilsfähig ist, so zu helfen, dass er sein eigenes Leben selbst hätte beenden können.

Ein weiterer Mangel ist darin zu erblicken, dass niemand versucht hat, trotz der fehlenden gesetzlichen Regelungen das Recht auf den eigenen Suizid allenfalls auch gerichtlich durchzusetzen.

Ansprüche vor Gericht durchsetzen

Der Generalsekretär von DIGNITAS hat in der Aktuellen Juristischen Praxis (5/2004, S. 491-504) nachgewiesen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) das Recht auf Beendigung des eigenen Lebens schützt. Weil ein solches Recht nur dann wirklich besteht, wenn es von jedermann in Anspruch genommen werden kann, ohne dass ein Dritter darüber zu entscheiden hätte, müsste es sich gerichtlich durchsetzen lassen.

Wäre dies erfolgreich, dann müssten nicht mehr Ärzte Rezepte für ein tödliches Mittel schreiben. DIGNITAS würde dann Ärzte viel lieber dafür einsetzen, um abzuklären, ob einem schwer leidenden Menschen durch die Medizin nicht lindernd geholfen werden könnte.

Ein entsprechender Ansatz zu einem solchen gerichtlichen Verfahren besteht zur Zeit in Deutschland; es wird später darüber Näheres zu berichten sein.

Bekämpfung politischer Opportunisten

Schliesslich wir man auch jene politischen Opportunisten härter angreifen müssen, welche den absichtlich den Versuch machen, auf dem Umweg über die Verursachung von hohen Kosten bei der amtlichen Abklärung von begleiteten Suiziden Politiker dazu zu bewegen, die Möglichkeiten für einen begleiteten Suizid zu beschränken, oder die aus Ungenügen hohe Kosten verursachen. Dies gilt beispielsweise für einige wenige Staatsanwälte des Kantons Zürich.

Kürzlich wehte ein günstiger Wind eine Einstellungsverfügung der damaligen Bezirksanwältin Françoise Stadelmann in Zürich auf unseren Schreibtisch. Sie hatte den Suizid eines DIGNITAS-Mitgliedes aus Spanien zu untersuchen, das an einer seltenen neurologischen Krankheit litt.

Die Bezirksanwältin gab den Auftrag, durch Obduktion abzuklären, ob der Verstorbene urteilsfähig gewesen sei – eine Frage, welche die Rechtsmedizin nicht zu beantworten vermochte. Dann stellte die Bezirksanwältin fest, es sei davon auszugehen, der Verstorbene sei urteilsfähig gewesen. Und warum? Weil sowohl der Arzt, der das Rezept geschrieben hat, als auch die Mitarbeiter von DIGNITAS, welche ihn bei der Begleitung gesehen hatte, seine Urteilsfähigkeit längst vorher bezeugt hatten..

Dementsprechend hätten die paar tausend Franken für die Obduktion leicht eingespart werden können. ●

Ein interessantes Spannungsverhältnis im Rahmen der EMRK

Ansehen und Meinungsfreiheit

Im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) besteht ein interessantes Spannungsfeld zwischen zwei an sich von ihr garantierten Rechten: einerseits wird in Artikel 10 Absatz 1 der EMRK die Äusserungsfreiheit und damit auch die Freiheit der Medien garantiert, andererseits will Artikel 8 der EMRK das Privat- und Familienleben sowohl vor staatlichen als auch privaten Eingriffen sichern. Zudem sieht Artikel 10 Absatz 2 ausdrücklich vor, dass Eingriffe in die Äusserungsfreiheit zum Schutze des guten Rufes anderer zulässig sind.

Wo sich somit Medien mit dem Verhalten von Menschen befassen, ist regelmässig die Frage zu stellen, wo denn zwischen den beiden einander widerstrebenden Ansprüchen unter dem Aspekt der Garantien der EMRK die rechtliche Grenzlinie zu ziehen sei.

Diese Fragen werden nun erstmals umfassend in einem vor kurzem erschienenen Buche untersucht*.

Der Autor setzt sich mit der gesamten bisherigen Rechtsprechung sowohl der früheren Menschenrechtskommission als auch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in diesem Bereich intensiv auseinander.

In einer Zeit, in welcher Medien zunehmend nur noch wirtschaftlichen Zielen verpflichtet und gezwungen sind, möglichst hohe Verbreitung und entsprechende Einnahmen zu erzielen, und in denen nur noch selten Verlegerpersönlichkeiten sich dem Ganzen gegenüber verpflichtet

*FLORIAN ZIHLER, Die EMRK und der Schutz des Ansehens, Stämpfli Verlag Bern 2005, XXXIV/194 S., CHF 69.--, € 45.60

fühlen, nimmt dieses Spannungsverhältnis enorm zu. Ein Beispiel dazu stellt etwa das Urteil des Strassburger Gerichtshofes vom 24. Juni 2004 in der Sache HANNOVER gegen Deutschland dar, in welchem es um unzulässige journalistische Eingriffe in das Privatleben von Prinzessin Caroline von Monaco durch die deutsche Illustrierte «Bunte» ging.

Medienfreiheit ist ein wichtiges Gut

Es zeigt sich durchwegs, dass «Strassburg» der Freiheit der Äusserung und damit der Freiheit der Medien ein sehr hohes Gewicht beimisst: das öffentliche Leben ist darauf angewiesen, dass Kritik stattfinden kann, dass die Medien durch Veröffentlichung auch von unangenehmen Sachverhalten Einfluss auf die öffentliche Sache nehmen. Nur wo die Freiheit der Medien grundsätzlich anerkannt wird, kann sich letztlich ein demokratischer Staat bilden und behaupten.

Gefährdung des Privaten

Andererseits stellen die Medien ein erhebliches Gefährdungspotential sowohl für das Ansehen eines Menschen als auch für seine Privatheit dar.

Die Analyse, welche der Autor vorlegt, zeigt, dass die Strassburger Rechtsprechung in diesem Spannungsfeld Eingriffe in die Freiheit der Medien, die von nationalen Instanzen zum Schutze des Ansehens von Personen erfolgen, nur verhältnismässig selten als gerechtfertigt betrachtet. Dadurch wird der Schutz des Ansehens von Personen selbstverständlich stark gemindert.

Am ehesten noch schützt der Gerichtshof das Ansehen der Mitglieder von Gerichten: Kritik an ihnen soll nicht dazu führen, dass das öffentliche Vertrauen in die Justiz beeinträchtigt wird, ist dieses doch seinerseits eine wesentliche Grundlage für die Verwirklichung der Herrschaft des Rechts.

Haider als Trottel bezeichnet

Für Politiker ist der Schutz wesentlich geringer. So etwa hat der Gerichtshof es akzeptiert, dass der österreichische FPÖ-Politiker Haider als «Trottel» bezeichnet worden ist.

Die Arbeit zeigt: Das Recht im europäischen Kontext hat sich weit vom kategorischen Satz des französischen Rechtsphilosophen PIERRE PAUL ROYER-COLLARD (1763-1845) entfernt, der in der französischen Nationalversammlung den Satz geprägt hatte: «Il faut murer le privé».

Die Politik der Europarates gegenüber neuen Europarats-Staaten

Monitoring gegenüber Georgien

Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems in Osteuropa hat der Europarat verhältnismässig rasch nicht nur die unabhängig gewordenen früheren Satellitenstaaten Moskaus als Mitglieder aufgenommen, sondern auch die Staaten, die nach dem Zerfall der ehemaligen Sowjetunion entstanden sind.

Der Europarat hat dies getan, obwohl er sich dessen bewusst war, dass diese «neuen» Staaten in seinem Schosse noch lange nicht den Standards entsprechen werden, die Staaten sonst insbesondere auch von der Menschenrechtskonvention her gesehen aufweisen müssten.

Die rasche Aufnahme hat nämlich vor allem auch die Möglichkeit geboten, auf diese Staaten in dem Sinne einzuwirken, dass sie auf die Vollstreckung von Todesurteilen ab sofort verzichten. Allein schon dies stellt einen erheblichen Fortschritt dar.

Andererseits sorgt der Europarat durch ein besonderes Überprüfungsverfahren, das «Monitoring», dafür, dass die neuen Staaten sich möglichst rasch dem geläufigen Standard anpassen. Dies ist insbesondere im Bereich des Justizwesens von grosser Bedeutung.

Ein solches Monitoring findet auch gegenüber Georgien statt. Diesbezüglich hat vor einiger Zeit die Parlamentarische Versammlung des Europarates festgestellt können, dass sich nach dem Regierungswechsel der demokratische Prozess gut fortgesetzt habe. Weil aber in Georgien noch immer erhebliche Defizite sowohl in der Staatsstruktur als auch in der Justiz festzustellen sind, müsse das Monitoring noch einige Zeit beibehalten werden.

Das Beispiel zeigt, dass der Europarat eine solche Entwicklung in der richtigen Richtung beeinflussen kann.

Es ist wieder Zeit zur Erneuerung Ihrer SGEMKO-Gönner-Mitgliedschaft

Wir danken für Ihre Treue!

Für unsere SGEMKO-Gönnermitglieder liegen hier wieder der Schweizerische Menschenrechts-Schutzbrief für das Jahr 2005 und zwei Einzahlungsscheine bei.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie damit Ihre bisherige Gönner-Mitgliedschaft bei

der SGEMKO erneuern. Damit helfen Sie uns, unsere Aufklärungsarbeit weiter zu führen und auch in Zukunft wichtige Verfahren in Strassburg mit Rat, Tat und Mitteln wirksam zu unterstützen.